



2025-0.828.971-2-A

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 82592i), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.05.2025, GZ 2025-0.170.524-4-A, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal, und in HD über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ bzw. der Programmdauer wie folgt genehmigt:

Samstags wird ab 18.10.2025 im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters von 07:00 bis 09:00 Uhr zunächst von 07:00 bis 11:00 Uhr das Teleshoppingfenster „MediaShop“ und von 11:00 bis 12:00 Uhr „Auf Streife“ ausgestrahlt. Der zeitliche Umfang des Programmfensters am Samstag beträgt damit insgesamt 315 Minuten.

Sonntags wird ab 19.10.2025 von 07:00 bis 10:00 Uhr „Café Puls“ und von 10:00 bis 12:00 Uhr „Klinik am Südring“ ausgestrahlt.

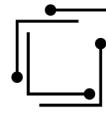
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2025, eingelangt bei der KommAustria am 13.10.2025, hat die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (in Folge: die Antragstellerin) Änderungen ihres Fensterprogramms bzw. Änderungen in der Programmdauer ab 18.10.2025 angezeigt und in eventu die Genehmigung der geplanten Änderung bzw. Aktualisierung beantragt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2025, GZ 2025-0.170.524-4-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, das darüber hinaus in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und in HD über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ verbreitet wird.

2.2. Zum genehmigten Fensterprogramm

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wurde aufgrund des genannten Bescheides der KommAustria vom 05.05.2025 wie folgt genehmigt:

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Programm beinhaltet das dreistündige Frühstücksfernsehen „Café Puls“, das – ausgenommen an Feiertagen – von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr gesendet wird.

Weiters wird ein Teleshoppingfenster „MediaShop“ von Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr sowie am Sonntag von 07:00 bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.

In einem weiteren Fenster wird am Sonntag vom 11:00 bis 12:00 Uhr „Klinik am Südring“ gesendet.

Darüber hinaus wird „Aktuell: Das Wetter“ von Montag bis Freitag von 18:59 bis 19:00 Uhr und von 20:04 bis 20:05 Uhr, am Samstag von 20:09 bis 20:10 Uhr sowie am Sonntag und an Feiertagen von 20:04 bis 20:05 Uhr ausgestrahlt.

In einem weiteren Fenster wird „Sat.1 Österreich aktuell“ von Montag bis Freitag von 19:50 bis 20:04 Uhr, am Samstag von 20:00 bis 20:09 Uhr sowie am Sonntag und an Feiertagen von 20:00 bis 20:04 Uhr gesendet.

„Aktuell – Im Fokus“ ist am Sonntag von 20:05 bis 20:15 Uhr geplant.

In einem weiteren Fenster wird am Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr „Auf Streife“ ausgestrahlt.

Von Montag bis Freitag wird von 05:35 bis 06:00 Uhr „Lenßen übernimmt“ sowie von 20:05 bis 20:15 Uhr „Heinzl und die VIPs“ ausgestrahlt.

„Go! Das Motormagazin“ wird am Montag und am Freitag von 17:30 bis 17:55 Uhr und „Go! Spezial“ am Samstag von 20:10 bis 20:15 Uhr gesendet.

Zudem sind von Montag bis Freitag von 05:30 bis 05:35 Uhr sowie an Feiertagen von 20:05 bis 20:15 Uhr Füllformate diverser Genres geplant.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

In diesen zusätzlichen Werbefenstern wird in Ausnahmefällen bei Bedarf Werbung mit speziellem österreichischem Inhalt gesendet und eindeutig als österreichische Werbung (unterscheidbar von österreichischen Werbeblöcken, die nach deutscher Zulassung gesendet werden) gekennzeichnet.

Die tägliche Programmdauer beträgt am Montag und am Freitag 381 Minuten, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 356 Minuten, am Samstag 195 Minuten, am Sonntag 315 Minuten sowie an Feiertagen 15 Minuten.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -strukturen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – wenn für den Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig, Füllformate diverser Genres (insbesondere Docutainment- und Infotainment-Formate) im Ausmaß von 5 bis 40 Minuten ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

Die Programminhalte des Fensterprogrammes variieren saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms. Aufgrund zum Teil unterschiedlich langer Werbeblöcke und wechselnder Programminhalte im Mantelprogramm ist es immer wieder erforderlich, im Fensterprogramm Programmelemente des Mantelprogramms durch kurze Formate (insbes. Füllprogramme) auch kurzfristig zu überblenden, damit keine übermäßig langen Schwarzblenden bis zum Wiedereinstieg in das deutsche Mantelprogramm gesendet werden müssen. Im Programmfenster werden – einmalige spontane Programmänderungen ausgenommen – wie bisher grundsätzlich auch in Zukunft keine Spielfilme eingesetzt.

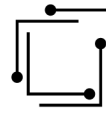
Das Programm „Sat.1 Österreich“ bietet Unterhaltung und Infotainment.

Grundsätzlich werden die Werbefenster für Österreich im Rahmen der deutschen Zulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH ausgestrahlt. Eine Ausnahme dazu bilden die zuvor erwähnten, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr des Folgetages bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde ausgestrahlten maximal zwei zusätzlichen Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken unter österreichischer Zulassung. Hinsichtlich der im zeitlichen Umfeld der Programmfenster ausgestrahlten kommerziellen Kommunikation unterliegen jedenfalls Sponsorings von bzw. Produktplatzierungen in Sendungen, die im Rahmen des Fensterprogramms ausgestrahlt werden, der österreichischen Zulassung und damit der österreichischen Rechtsordnung. Die Antragstellerin stellt dabei sicher, dass durch eine allfällige Ausstrahlung zusätzlicher Werbefenster im Rahmen des österreichischen Programmfensters die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur höchstzulässigen Werbedauer sowohl nach deutscher als auch österreichischer Rechtsordnung eingehalten werden.

2.3. Zu den geplanten Änderungen

Folgende wesentliche Änderungen des Fensterprogramms „Sat.1 Österreich“ zeigte die Antragstellerin an:

„MediaShop“ wandert von ursprünglich Sonntag 07:00 bis 11:00 Uhr auf Samstag 07:00 bis 11:00 Uhr. Dies bedingt die Ausdehnung des Programmfensters am Samstag um zwei Stunden. Anstelle von „MediaShop“ wird sonntags „Cafe Puls“ von 07:00 bis 10:00 Uhr und im Anschluss von 10:00 bis 12:00 Uhr „Klinik am Südring“ ausgestrahlt.



Ab 18.10.2025 wird damit samstags im Rahmen eines zusätzlichen Programmfensters von 07:00 bis 09:00 Uhr zunächst von 07:00 bis 11:00 Uhr das Teleshoppingfenster „MediaShop“ und von 11:00 bis 12:00 Uhr „Auf Streife“ ausgestrahlt. Der zeitliche Umfang des Programmfensters am Samstag ist damit um zwei Stunden länger und beträgt insgesamt 315 Minuten.

Ab 19.10.2025 wird sonntags von 07:00 bis 10:00 Uhr „Café Puls“ und im Anschluss von 10:00 bis 12:00 Uhr „Klinik am Südring“ ausgestrahlt.

Die Programmbeschreibung wird daher mit Stand 18.10.2025 wie folgt lauten (Änderungen hervorgehoben):

Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Programm beinhaltet das dreistündige Frühstücksfernsehen „Café Puls“, das – ausgenommen an Feiertagen – von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr und am Sonntag von 07:00 bis 10:00 Uhr gesendet wird.

Weiters wird ein Teleshoppingfenster „MediaShop“ von Montag bis Freitag von 09:00 bis 11:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 bis 11:00 Uhr ausgestrahlt.

In einem weiteren Fenster wird am Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr „Klinik am Südring“ gesendet.

Darüber hinaus wird „Aktuell: Das Wetter“ von Montag bis Freitag von 18:59 bis 19:00 Uhr und von 20:04 bis 20:05 Uhr, am Samstag von 20:09 bis 20:10 Uhr sowie am Sonntag und an Feiertagen von 20:04 bis 20:05 Uhr ausgestrahlt.

In einem weiteren Fenster wird „Sat.1 Österreich aktuell“ von Montag bis Freitag von 19:50 bis 20:04 Uhr, am Samstag von 20:00 bis 20:09 Uhr sowie am Sonntag und an Feiertagen von 20:00 bis 20:04 Uhr gesendet.

„Aktuell – Im Fokus“ ist am Sonntag von 20:05 bis 20:15 Uhr geplant.

In einem weiteren Fenster wird am Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr „Auf Streife“ ausgestrahlt.

Von Montag bis Freitag wird von 05:35 bis 06:00 Uhr „Lenßen übernimmt“ sowie von 20:05 bis 20:15 Uhr „Heinzl und die VIPs“ ausgestrahlt.

„Go! Das Motormagazin“ wird am Montag und am Freitag von 17:30 bis 17:55 Uhr und „Go! Spezial“ am Samstag von 20:10 bis 20:15 Uhr gesendet.

Zudem sind von Montag bis Freitag von 05:30 bis 05:35 Uhr sowie an Feiertagen von 20:05 bis 20:15 Uhr Füllformate diverser Genres geplant.

Von Montag bis Sonntag werden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

In diesen zusätzlichen Werbefenstern wird in Ausnahmefällen bei Bedarf Werbung mit speziellem österreichischem Inhalt gesendet und eindeutig als österreichische Werbung (unterscheidbar von österreichischen Werbeblöcken, die nach deutscher Zulassung gesendet werden) gekennzeichnet.

Die tägliche Programmdauer beträgt am Montag und am Freitag 381 Minuten, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 356 Minuten, am Samstag und Sonntag 315 Minuten sowie an Feiertagen 15 Minuten.

Außerdem werden – bedingt durch wechselnde Programmlängen bzw. -strukturen und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms – wenn für den Programmstart nach bzw. vor einem Programmfenster nötig, Füllformate diverser Genres (insbesondere Docutainment- und Infotainment-Formate) im Ausmaß von 5 bis 40 Minuten ausgestrahlt bzw. Programmlängen eines laufenden Programmfensters variabel (geringfügig) angepasst.

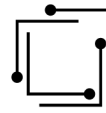
Die Programminhalte des Fensterprogrammes variieren saisonal und umfangmäßig bedingt durch wechselnde Programmlänge und Programmplanung des deutschen Mantelprogramms. Aufgrund zum Teil unterschiedlich langer Werbeblöcke und wechselnder Programminhalte im Mantelprogramm ist es immer wieder erforderlich, im Fensterprogramm Programmelemente des Mantelprogramms durch kurze Formate (insbes. Füllprogramme) auch kurzfristig zu überblenden, damit keine übermäßig langen Schwarzblenden bis zum Wiedereinstieg in das deutsche Mantelprogramm gesendet werden müssen. Im Programmfenster werden – einmalige spontane Programmänderungen ausgenommen – wie bisher grundsätzlich auch in Zukunft keine Spielfilme eingesetzt.

Das Programm „Sat.1 Österreich“ bietet Unterhaltung und Infotainment.

Grundsätzlich werden die Werbefenster für Österreich im Rahmen der deutschen Zulassung der Seven.One Entertainment Group GmbH ausgestrahlt. Eine Ausnahme dazu bilden die zuvor erwähnten, von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 02:30 Uhr des Folgetages bei Bedarf innerhalb jeder vollen Stunde ausgestrahlten maximal zwei zusätzlichen Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken unter österreichischer Zulassung. Hinsichtlich der im zeitlichen Umfeld der Programmfenster ausgestrahlten kommerziellen Kommunikation unterliegen jedenfalls Sponsorings von bzw. Produktplatzierungen in Sendungen, die im Rahmen des Fensterprogramms ausgestrahlt werden, der österreichischen Zulassung und damit der österreichischen Rechtsordnung. Die Antragstellerin stellt dabei sicher, dass durch eine allfällige Ausstrahlung zusätzlicher Werbefenster im Rahmen des österreichischen Programmfensters die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur höchstzulässigen Werbedauer sowohl nach deutscher als auch österreichischer Rechtsordnung eingehalten werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Antragstellerin und ihrer bestehenden Zulassungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen betreffend die geplanten Änderungen beruhen auf dem schlüssigen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 10.10.2025.



4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Darüber hinaus ist die Bekanntgabe wesentlicher Änderungen der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen Voraussetzung für die Regulierungsbehörde, ihrer Regulierungstätigkeit nachkommen zu können.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

„MediaShop“ wechselt von ursprünglich Sonntag auf Samstag. Das Programmfenster im Fensterprogramm Sat.1 Österreich wird damit ab dem 18.10.2025 samstags um 120 Minuten ausgedehnt werden. Das „Sat.1 Frühstückfernsehen“ im deutschen Mantelprogramm wird samstags von 07:00 bis 11:00 Uhr durch das Teleshoppingfenster „Mediashop“ überblendet. Im Anschluss an „Mediashop“ wird das deutsche Mantelprogramm samstags von 11:00 bis 12:00 Uhr durch die Ausstrahlung der Sendung „Auf Streife“ überblendet werden.

Ab 19.10.2025 wird „Café Puls“ auch sonntags von 07:00 bis 10:00 Uhr ausgestrahlt und im Anschluss von 10:00 bis 12:00 Uhr „Klinik am Südring“ gesendet werden.

Die Einfügung eines zusätzlichen Programmfensters sowie die zeitliche Ausdehnung des Fensterprogramms samstags um 120 Minuten stellt eine wesentliche – nicht bloß einmalige – Änderung des Fensterprogramms im Sinne von § 6 AMD-G dar, welche der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen ist.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G ist festzuhalten, dass an der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G aufgrund der Angaben in der Anzeige weiterhin kein Zweifel besteht. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Somit bestehen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des 3. Abschnitts des AMD-G keine Bedenken. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

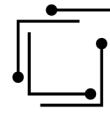
III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.828.971-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15.10.2025



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)